

Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom Publikum ziemlich unbemerkt haben die eidgenössischen Räte am 12. Dezember 2014 das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière verabschiedet. Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Nachfolgend das Wichtigste in Kürze.

Caminada Treuhand AG Zürich

NEUE VORSCHRIFTEN FÜR AKTIONÄRE UND STAMMANTEILINHABER SOWIE AKTIENGESELLSCHAFTEN, GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG UND GENOSSENSCHAFTEN

Neue Melde- und Dokumentationspflichten

1. Erwerb von Inhaberaktien

Erwerber von nicht börsenkotierten Inhaberaktien haben der Gesellschaft den Erwerb innert Monatsfrist zu melden. Ausserdem hat der Erwerber den Besitz der erworbenen Aktien, beispielsweise durch Vorlage des Aktientitels, nachzuweisen und sich zu identifizieren. Für Letzteres haben natürliche Personen ein amtliches Ausweispapier im Original oder in Kopie und juristische Personen einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Ist der Erwerber eine ausländische juristische Person, muss der Registerauszug beglaubigt sein.

Dabei kommt es weder auf die Art des Erwerbes noch die Anzahl der erworbenen Aktien an.

2. Erwerb von 25% oder mehr am Aktienkapital

Meldepflichtig ist sodann auch, wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien (Inhaber- oder Namenaktien) oder Stammanteile erwirbt und damit 25% oder mehr Anteile am Aktien- oder Stammkapital oder den Stimmrechten einer Aktiengesellschaft oder GmbH hält. Zu melden sind der Gesellschaft innert Monatsfrist der Vor- und Nachname sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person. Ist der Erwerber eine juristische Person, so wären nach dem Wortlaut des Gesetzes deren Aktionäre zu melden. Ob dies tatsächlich die Meinung des Gesetzgebers ist, ist (noch) unklar. Gemeldet werden müssten wohl nur diejenigen Aktionäre, die ihrerseits zu mindestens 25% an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt sind.

3. Unterlassen der Meldepflicht

Solange ein Aktionär seinen oben erwähnten Meldepflichten nicht nachkommt, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, also primär sein Stimmrecht. Ebenso kann er seine Vermögensrechte, insbesondere das Recht auf Dividende, erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist. Verpasst der Aktionär die einmonatige Meldefrist, so sind die seit Erwerb der Aktien entstandenen Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung später nach, so kann er nur

die ab Meldung entstandenen Vermögensrechte wahrnehmen.

4. Register und Aktienbuch

Die Gesellschaften (Aktiengesellschaften) haben über die ihnen gemeldeten Inhaberaktionäre und die gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ein Register zu führen. In diesem sind Inhaberaktionäre, die natürliche Personen sind, mit Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit einzutragen. Juristische Personen sind mit ihrer Firma und der Adresse aufzuführen. Wirtschaftlich Berechtigte, die lediglich Namenaktien bzw. Stammanteile halten, sind mit Vor- und Nachnamen sowie der Adresse ins Register aufzunehmen.

Auf das Register und neu auch das Aktienbuch muss in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden können. Mindestens eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss Zugang zum Register und Aktienbuch haben.

Sämtliche Belege, die den Eintragungen bzw. Streichungen im Register und Aktienbuch zugrunde liegen, müssen während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Dies gilt auch im Falle der Liquidation einer Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann die Pflichten zur Führung des Registers und die Aufbewahrung von Belegen einem Finanzintermediär delegieren.

5. Genossenschaften

Genossenschaften haben neuerdings ebenfalls ein Genossenschafterverzeichnis zu führen. In dieses sind sämtliche Genossenschafter mit Vor-, Nachnamen und Adresse aufzunehmen. Dies war bisher nur für solche Genossenschaften Pflicht, deren Statuten eine persönliche Haftung für Schulden der Genossenschaft oder eine Nachschusspflicht vorgesehen hatten. Dieses nun generell zu führende Verzeichnis muss nicht mehr dem Handelsregister eingereicht werden.

6. Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

Nach geltendem Recht muss die Möglichkeit zur Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien in den Statuten vorgesehen sei. Zudem bedarf ein entsprechender Beschluss der Zustimmung der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Neu kann die GV auch ohne entsprechende Statutenbestimmung die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien beschliessen. Es genügt dazu die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Übergangsrecht

Statuten, die dem neuen Recht widersprechen, sind innert zweier Jahre anzupassen bzw. die abweichenden Bestimmungen gelten noch längstens bis zum 30. Juni 2017.

Inhaberaktionäre haben ihrer Meldepflicht innert sechs Monaten, also bis zum 31. Dezember 2015, nachzukommen. Nach unbenütztem Ablauf der Frist

Juli 2015

gelten die in Ziff. 3 geschilderten Sanktionen.

Keine solche Meldepflicht trifft Eigentümer von Namenaktien und Stammanteile für den vor dem 1. Juli 2015 erworbenen Aktienbesitz, auch wenn sie die 25%-Limite überschreiten.

8. Handlungsbedarf

Handlungsbedarf besteht insbesondere für Inhaberaktionäre. Diese haben bis Ende 2015 ihre Meldepflicht gemäss Ziff. 3 zu erfüllen. Andernfalls drohen ihnen ab 1. Januar 2016 die Suspendierung ihrer Mitgliedschaftsrechte und die Verwirkung ihrer Vermögensrechte. Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, deren Kapital ganz oder teilweise in Inhaberaktien unterteilt ist, tut gut daran, die ihm bekannten Inhaberaktionäre zur Erfüllung ihrer Meldepflicht anzuhalten. Ab 2016 hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass nur solche Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte an der GV ausüben,

die ihre Meldepflicht erfüllt haben. Im Weiteren ist er dafür verantwortlich, dass keine Auszahlung von Dividenden an säumige Aktionäre erfolgt. Zuwiderhandlungen können die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats nach sich ziehen.

Weniger dringend ist der Handlungsbedarf bei Aktiengesellschaften mit Namenaktien und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Meldepflicht für den Erwerb von 25% oder mehr am Aktien- oder Stammkapital einer Gesellschaft gilt nur für Transaktionen ab dem 1. Juli 2015.

Zwar drohen den Gesellschaften, die ihre Pflicht zur Führung der in Ziffer 1 und 2 genannten Register oder des Aktienbuches nicht nachkommen, keine Sanktionen. Eine vom Bundesrat vorgeschlagene Strafnorm wurde im Parlament gestrichen. Gleichwohl empfehlen wir allen Gesellschaften, die entsprechenden Verzeichnisse ordnungsgemäss zu führen, und sind ihnen bei der Umsetzung gerne behilflich.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch kein Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Kurz-Info

Juli 2015

Für Ihre Notizen: